

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 15. Dezember 2025
(OR. en)**

AD 21/25

LIMITE

CONF-ME 8

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 13: Fischerei

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 13: Fischerei

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, insbesondere den folgenden:

- Von einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel vorgebrachte Ansichten präjudizieren in keiner Weise etwaige Standpunkte zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und ganz generell bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 1/16 CONF-ME 1 und AD 18/25 CONF-ME 5 den zum 18. September 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 13 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Allgemeine Grundsätze

Hinsichtlich der Anträge Montenegros erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die EU erinnert an den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der EU für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die EU erinnert an die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die darin bestehen, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind, auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit dem wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzen vereinbar ist, und zum Nahrungsmittelangebot beitragen.

Sie unterstreicht, dass Montenegro mit dem Besitzstand die EU-Regelung über den Zugang zu Gewässern und Ressourcen akzeptiert.

Sie stellt fest, dass der Fischereisektor in Montenegro klein ist und derzeit nur über begrenzte Verwaltungskapazitäten verfügt.

Ressourcenbewirtschaftung und Flottenmanagement

Die EU nimmt die erheblichen Fortschritte zur Kenntnis, die Montenegro bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften für die Fischerei an den EU-Besitzstand in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen erzielt hat.

Die EU erkennt an, wie wichtig die Annahme der **Fischereistrategie 2024-2029** mit einem umfassenden Aktionsplan ist, in dem die wichtigsten Schritte für die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Besitzstands im Hinblick auf die Vorbereitung auf die vollständige Einhaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) dargelegt werden. Die EU fordert Montenegro auf, die festgelegten rechtlichen, administrativen und die Investitionsreformen innerhalb der in dieser Strategie festgelegten Fristen abzuschließen.

Die EU nimmt Kenntnis von der Annahme des neuen **Meeresfischereigesetzes**, das die Grundlage für die vollständige Anwendung internationalen Verpflichtungen auf nationaler Ebene bildet. Die EU stellt fest, dass das Gesetz Montenegro an einen großen Teil des Besitzstands von Kapitel 13 angleicht und die Grundprinzipien der GFP und der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) widerspiegelt. Mit dem Gesetz werden die **Ressourcenbewirtschaftung und das Flottenmanagement**, die Einrichtung von **Inspektions- und Kontrollsystemen**, der Umgang mit **illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischereitätigkeiten (IUUF)**, die **Datenerhebung** im Fischereibereich sowie die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen durch **technische Maßnahmen** reguliert; es zielt zudem darauf ab, die ökologisch nachhaltige Fischerei, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, Beschäftigung und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln sicherzustellen.

Die EU ist der Auffassung, dass dieses Gesetz die materielle Rechtsgrundlage für den Fischereisektor darstellt. Dieses Gesetz erfordert den Erlass weiterer sekundärrechtlicher Vorschriften, um den technischen Besonderheiten der fischereibezogenen EU-Verordnungen Rechnung zu tragen. Diese sekundärrechtlichen Vorschriften werden unter anderem detailliertere Regeln über die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen für den gewerblichen Fischfang und für die Freizeitfischerei, über die Genehmigung bestimmter Arten des gewerblichen Fischfangs, über spezifische Fanggeräte, über Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung von Fischereitätigkeiten, über das Schiffsüberwachungssystem, über die Überwachung durch Inspektion, über die Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen sowie über Rückverfolgbarkeitsanforderungen, Arten, die nicht befischt werden dürfen, Mindestgrößen für bestimmte Fischarten, Datenerhebung und das Fischereiflottenregister vorschreiben. Die EU erwartet, dass alle sekundärrechtlichen Vorschriften und Regelwerke bis zum Zeitpunkt des Beitritts angenommen sind. Die EU wird die Annahme und Umsetzung dieser sekundärrechtlichen Vorschriften genau überwachen.

Im Bereich der **Datenerhebung** begrüßt die EU die Bemühungen Montenegros um den Aufbau technischer Kapazitäten und Ressourcenkapazitäten sowie die Zusage Montenegros, dass die Fischereiverwaltung zum Zeitpunkt des Beitritts in der Lage sein wird, alle einschlägigen Daten mit der Europäischen Kommission auszutauschen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro für die Anwendung des Besitzstands im Rahmen dieses Kapitels die folgenden Übergangsfristen nach dem Beitritt beantragt:

- Dreijährige Ausnahme von der vollständigen Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates, mit der die Verwendung von gezogenem Gerät innerhalb von drei Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, verboten wird, und des Anhangs IX Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Sardine (*Sardina pilchardus*), mit dem die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung im Mittelmeer auf 11 cm festgelegt wird, und des Teils B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1241, mit dem die Mindestmaschenöffnungen für Umschließungsnetze für Fischereitätigkeiten in der Bucht von Kotor auf mindestens 14 mm festgelegt werden.

Montenegro beantragt, während dieses Übergangszeitraums die Verwendung von Strandwadern mit Maschenöffnungen von 12-20 mm in der Bucht von Kotor zu genehmigen, wobei gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ein nationaler Bewirtschaftungsplan für alle Umschließungsnetze angenommen werden muss. Dieser Übergangszeitraum wird beantragt, da die Fangmethode mit Strandwadern („potegače“) in der Bucht von Kotor seit Jahrhunderten kulturelle Tradition ist und eine starke sozioökonomische Komponente für lokale Familien aufweist. Gemäß der Einschätzung der Kommission ist die EU der Auffassung, dass dieses traditionelle Fanggerät, bei dem der Fisch im Netz eingeschlossen wird und manuell zur Küste gezogen wird, als Umschließungsnetz betrachtet werden kann, weswegen der Antrag auf eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates nicht anwendbar ist. Diese befristete Ausnahme von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts würde höchstens 24 kleinen Schiffen, größtenteils Ruderbooten, gewährt werden, deren Fanglizenzen nicht übertragbar sind und nicht verkauft werden können, und die nur zu bestimmten Zeiten des Jahres aktiv sind. Es gäbe keine Auswirkungen auf den Meeresboden, und die daraus resultierende Fangmenge von rund 150 kg ist relativ gering, nur für den lokalen Markt bestimmt und würde besonders gekennzeichnet.

- Dreijährige Ausnahme von der vollen Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates, mit dem die Verwendung von Ringwadern innerhalb von 300 Metern vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, verboten wird.

Montenegro beantragt, während dieses Übergangszeitraums den Einsatz von Ringwadennetzen mit einer Höhe von bis zu 70 Metern und einer Länge von bis zu 400 Metern innerhalb von 300 Metern vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe und in Tiefen von weniger als 70 % der Gesamthöhe der Ringwaden zu genehmigen, wobei gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ein nationaler Bewirtschaftungsplan angenommen werden muss. Diese befristete Ausnahme von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts würde höchstens 17 Schiffen unter montenegrinischer Flagge gewährt. Der Einsatz dieses traditionellen Fanggeräts ist geografisch und zeitlich streng begrenzt. In einer geplanten nachgeordneten Rechtsvorschrift werden die räumlichen und zeitlichen Bedingungen für diese Schiffe, die Ringwaden in der Bucht von Kotor verwenden, weiter präzisiert und dedizierte Anlandestellen für sie festgelegt, um die Effizienz Kontrolle und Überwachung zu verbessern.

- Dreijährige Ausnahme von der vollen Anwendung des Anhangs IX Teil C Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1241, mit dem die Länge von Ringwaden und Waden ohne Schließleine auf 800 m mit einer Netztiefe von 120 m beschränkt wird, außer im Fall von Ringwaden für die gezielte Fischerei auf Thunfisch.

Montenegro beantragt, dass während dieses Übergangszeitraums die Verwendung von Ringwaden mit einer Höhe von bis zu 180 Metern genehmigt wird, wobei gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ein nationaler Bewirtschaftungsplan angenommen werden muss. Diese befristete Ausnahme von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts würde höchstens 3 Schiffen unter montenegrinischer Flagge in den Hoheitsgewässern und im Rahmen der etablierten Fangquoten gewährt. Die befristete Ausnahmeregelung wird angesichts der Geomorphologie des Adriabeckens beantragt. Vor Montenegro liegt die tiefste Stelle der Adria (1 300 Meter), wo es zu starken Zuströmungen und hoher Wassertransparenz kommt. Fische können dem Netz leicht nach unten entkommen, und der Klimawandel führt im Allgemeinen zu höheren Meerestemperaturen, was dazu führt, dass Fische in tiefere Gewässer ziehen. Montenegro ist der Auffassung, dass Änderungen beim Bau von Ringwadennetzen und insbesondere die Begrenzung ihrer Höhe auf 120 Meter den Fang kleiner in der Wassersäule schwimmender Fische behindern und somit die Fangmengen erheblich verringern und diesen Sektor unrentabel machen würden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übergangsfristen aufgrund der Besonderheiten der montenegrinischen Küste und zum Zwecke der Bewahrung traditioneller Fischereitätigkeiten beantragt wurden. Die EU erkennt an, dass die beantragten Übergangsfristen sowohl hinsichtlich ihrer geografischen und zeitlichen Anwendung als auch hinsichtlich der Zahl der betroffenen Schiffe und der geschätzten Fangmengen eine sehr begrenzte Tragweite haben. Durch zusätzliche Beschränkungen und Bedingungen werden die Inanspruchnahme und die Auswirkungen dieser Übergangsfristen weiter auf ein Minimum beschränkt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Fischereitätigkeiten, für die diese Übergangszeiträume gelten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben und dass Montenegro zum Zeitpunkt des Beitritts die Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Lebensräumen und Meeresarten, die von den Fischereitätigkeiten betroffen sind, gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2019/1241 erfüllen muss. Infolgedessen ist die EU der Auffassung, dass die oben genannten Anträge auf Übergangszeiten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts annehmbar sind, und stimmt den oben dargelegten spezifischen Regelungen zu.

Marktpolitik

Die EU stellt fest, dass **Montenegros Marktordnungsgesetz für die Fischerei und Aquakultur** die Grundlage für die Regulierung des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse bildet und gleichzeitig das effiziente Funktionieren des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die Bedingungen für die Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger durch die Gründung von Erzeugerorganisationen sowie eine angemessene Kontrolle der Umsetzung der Marktorganisationsmaßnahmen gewährleistet. Das Gesetz wurde an die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur angeglichen. Die EU erwartet, dass Montenegro seine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Marktpolitik mit der Annahme der einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften bis zum Zeitpunkt des Beitritts abschließt.

Strukturmaßnahmen und staatliche Beihilfen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro **Gesetz über Strukturmaßnahmen und die Zuweisung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** die Mechanismen für die Strukturpolitik und die Durchführung von **Strukturmaßnahmen** vorschreibt und an die Verordnung (EU) 2021/1060 und die EMFAF-Verordnung (Verordnung 2021/1139) angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz auch **staatliche Beihilfen** und die Zuweisung staatlicher Beihilfen definiert und an Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeglichen ist.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Montenegros, bestehende Rechtsvorschriften zu ändern, wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts im Widerspruch zu den neu erlassenen Rahmengesetzen in diesem Kapitel des Besitzstands stehen. Die EU fordert Montenegro auf, einen klaren Entwurf der geplanten Änderungsarbeiten auszuarbeiten und vorzulegen.

Internationale Abkommen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro keine Fischereiabkommen mit Drittstaaten geschlossen hat. Die EU weist darauf hin, dass sich Montenegro am Tag seines Beitritts oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach seinem Beitritt aus bilateralen Fischereiabkommen zurückziehen muss, es sei denn, sie gewähren keinen Zugang zu den biologischen Meeresschätzen eines Drittlands.

Die EU hebt die Zusage Montenegros hervor, die internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich der Fischerei zu akzeptieren und umzusetzen. In diesem Zusammenhang nimmt die EU den Beitritt Montenegros zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) im Januar 2008 und die Ratifizierung der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Juli 2025 zur Kenntnis. Sollte Montenegro im Besitz historischer Aufzeichnungen von Fängen im Rahmen der ICCAT sein, so würden diese Zahlen in die bestehenden Fangmengen der Europäischen Union einbezogen. Der aktuelle Verteilungsschlüssel für die derzeitigen Mitgliedstaaten wird nicht geändert.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro sich verpflichtet, das VN-Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände bis zum Tag seines Beitritts zu ratifizieren.

Die EU erinnert an die laufenden Arbeiten der Europäischen Kommission zur Bewertung der Leistung und Wirkung der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie an die laufende Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2842 (überarbeitete Fischereikontrollverordnung), durch eine Reihe von Sekundärrechtsakten, wobei neue Vorschriften bis 2029 in Kraft treten. Die EU ersucht Montenegro, sich regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf Kapitel 13 des Besitzstands auf dem Laufenden zu halten.

Aquakultur

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro ferner ein neues **Aquakulturgesetz** angenommen hat, das die Rechtsgrundlage für das effiziente Funktionieren des Sektors bildet und in dem die Bedingungen für die Erteilung und den Widerruf von Aquakulturlizenzen, das Inverkehrbringen von Aquakulturerzeugnissen, die Bewirtschaftung nicht heimischer und gebietsfremder Arten und die Datenerhebung in dem Sektor festgelegt sind. Die vollständige Angleichung wird jedoch durch die Annahme sekundärrechtlicher Vorschriften zur Anwendung der Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (Verordnung (EG) Nr. 708/2007) und die Annahme eines nationalen Aquakulturplans erreicht, der bereits in Vorbereitung ist. Die EU erwartet, dass Montenegro bis zum Zeitpunkt des Beitritts alle erforderlichen sekundärrechtlichen Vorschriften und Regelwerke angenommen hat.

Institutioneller Rahmen und Verwaltungskapazitäten für Inspektion und Kontrolle

Die EU stellt fest, dass Montenegro einen angemessenen **rechtlichen und institutionellen Rahmen** geschaffen hat, einschließlich einer designierten Direktion für Fischerei im Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (MAFWM) sowie ergänzender Kontrollstellen wie der Direktion für Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzangelegenheiten und der Grenzpolizei im Innenministerium. In den Bereichen Strukturmaßnahmen, staatliche Beihilfen und Marktpolitik sind zudem der Rechnungsdienst, die Abteilung für Strukturmaßnahmen, staatliche Beihilfen, EU-Fonds und Marktorganisation für Fischerei und Aquakultur sowie die Abteilung für wirtschaftliche Analysen des MAFWM beteiligt; für die Datenerhebung spielen das Institut für Meeresbiologie in Kotor (IMBK) und das montenegrinische Statistikamt (MONSTAT) eine wichtige Rolle.

Die EU begrüßt das anhaltende Engagement Montenegros für den Ausbau seiner **Verwaltungs-, Kontroll- und Inspektionskapazitäten**. Der Aktionsplan zur Stärkung der Verwaltungs-, Inspektions- und Kontrollkapazitäten wurde im Juli 2025 angenommen. Die EU fordert Montenegro auf, seine Tätigkeiten zur Einstellung von 13 zusätzlichen Bediensteten bis 2028 fortzusetzen; dies würde die Gesamtzahl der Bediensteten in der Direktion Fischerei auf 24 erhöhen, wobei alle unmittelbar für die Umsetzung der GFP zuständig wären.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Montenegros, bis zum Zeitpunkt des Beitritts neue IT- Ausrüstung für die Direktion und das neu eingerichtete Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) sowie neue Fahrzeuge für die Inspektionsteams zu beschaffen.

Die EU nimmt die Bemühungen Montenegros, die Zuständigkeiten für die Inspektionsaufsicht auf befugte Beamte der Grenzpolizei auszuweiten, sich auf die Ausbildung ermächtigter Beamter zu konzentrieren und die Inspektionskapazitäten somit weiter zu stärken, positiv zur Kenntnis.

Die EU erwartet, dass Montenegro seine Bemühungen um die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands in Kapitel 13 in einer Weise fortsetzt, die dessen wirksame und effiziente Anwendung gewährleistet und Rechenschaftspflicht, Fairness, Transparenz sowie einen hohen Schutz vor Korruption auf allen Ebenen bietet. Die EU wird die Umsetzung der Zusagen Montenegros, einschließlich der Anpassungen seines Rechtsrahmens durch geplante sekundärrechtliche Vorschriften und seiner Verwaltungskapazitäten, aufmerksam verfolgen.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten Einzelaspekte besonders aufmerksam verfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros zur Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel gewährleistet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 1/16 CONF-ME 1 und AD 18/25 CONF-ME 5 den zum 18. September 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 13 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 18. September 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

**ENTWURF VON ÄNDERUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE SICH AUS DEM
GEMEINSAMEN STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION ERGEBEN**

ANHANG [XX]

Liste nach Artikel [XX] der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen

[X.] FISCHEREI

32006 R 1967: Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

32019 R 1241: Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates.

- a) Abweichend von Anhang IX Teil A (*Sardina pilchardus*) und Teil B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 ist es einer Höchstzahl von 24 Schiffen unter montenegrinischer Flagge, deren Fanglizenzen nicht übertragbar und nicht verkaufsfähig sind, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts vorübergehend gestattet, Sardinen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 11 cm mit Strandwaden mit einer Maschenöffnung von mindestens 12 mm in der Bucht von Boka Kotorska zu fangen, wobei die Verpflichtung besteht, einen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei mit allen Umschließungsnetzen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates anzunehmen, und sofern die Fänge mit diesen Fanggeräten mit der Art des Fanggeräts und dem genauen Fanggebiet gekennzeichnet sind und ihre Vermarktung auf den lokalen Markt beschränkt ist. Der nationale Bewirtschaftungsplan kann während des festgelegten Zeitraums überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Montenegro wird der Kommission spätestens am Tag des Beitritts eine Liste der Schiffe mit ihren Eigenschaften und ihrer in BRZ und kW ausgedrückten Fangkapazität vorlegen, für die dieser Übergangszeitraum gilt.
- b) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ist es einer Höchstzahl von 17 Schiffen unter montenegrinischer Flagge, deren Fanglizenzen nicht übertragbar und nicht verkaufsfähig sind, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts vorübergehend gestattet, Ringwaden mit einer Höhe von bis zu 70 Metern und einer Länge von bis zu 400 Metern innerhalb von 300 Metern vor der Küste oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn sie in einer geringeren Entfernung von der Küste und in einer Tiefe von weniger als 70 % der Gesamttiefe der Ringwade in der Bucht von Boka Kotorska erreicht werden, zu verwenden, wobei die Verpflichtung besteht, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates einen nationalen Bewirtschaftungsplan für die von diesen Ringwaden betriebene Fischerei anzunehmen. Der nationale Bewirtschaftungsplan kann während des festgelegten Zeitraums überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Montenegro verabschiedet eine geplante nachgeordnete Rechtsvorschrift, mit der die räumlichen und zeitlichen Bedingungen für diese Schiffe, die Ringwaden in der Bucht von Kotor verwenden, weiter präzisiert und dedizierte Anlandestellen festgelegt werden, um die Effizienz der Kontrolle und Überwachung zu verbessern.

Abweichend von Anhang IX Teil C Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 ist es den 3 unter montenegrinischer Flagge fahrenden Schiffen für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts vorübergehend gestattet, Ringwaden mit einer Höhe von bis zu 180 Metern in Hoheitsgewässern und im Rahmen festgelegter Fangquoten zu verwenden.